

Richtlinie der Stadt Gelsenkirchen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen

Präambel

Trotz aller Klimaschutzbemühungen der letzten Jahre zur Minderung der CO₂-Emissionen konnte der Klimawandel und die damit verbundene globale Erwärmung nicht aufgehalten werden. Die Belastung der Gelsenkirchenerinnen und Gelsenkirchener durch z.T. extreme sommerliche Hitze und Starkregenereignisse sind eine direkte Folge. Waren im Jahre 2011 noch ca. 8 Prozent des Stadtgebietes stadtklimatische Lasträume (Wärmeinseln) mit hohem Anpassungsbedarf an den Klimawandel, so werden es 2060 bereits 48 Prozent sein. Um dieser Entwicklung zu begegnen und die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren, müssen Strategien und Maßnahmen zur städtebaulichen Anpassung umgesetzt werden, damit langfristig aus dicht bebauten und besiedelten Innenstadtbereichen keine unwirtlichen Gebiete werden.

Die Begrünung und die Entsiegelung von urbanen Flächen ist gerade in dicht bebauten Stadtbereichen ein probates Mittel, um auf diese Herausforderungen zu reagieren. Diese Maßnahmen leisten dabei einen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas, da sowohl Hitzeperioden als auch Starkregenereignisse in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zunehmen werden. Grün hat neben seiner positiven Auswirkung auf die Gesundheit auch einen großen Einfluss auf die Aufenthalts- und Lebensqualität. Zusätzlich kann die Luftqualität in gewissem Maße verbessert und Lärmbelastungen (Verminderung der Reflexionen, Dämpfung) gesenkt werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Flächen kann ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlagen und Vorflutern durch die Abkopplung von Regenwasser geleistet werden. Darüber hinaus leistet die Begrünung von Dächern und Fassaden einen Beitrag zum Klimaschutz, da sie zusätzlich dämmende Wirkung hat, wodurch der Heizenergiebedarf im Winter reduziert wird. Saubere Böden können als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen wirken. Daher sind natürliche Böden schützenswert und unversiegelte Böden erbringen Leistungen im Naturhaushalt (Ökosystemleistungen). Eine Entsiegelung liefert daher auch einen Beitrag zum Stadtklima.

Ziel der Richtlinie ist es Begrünungs- und Entsiegelungsprojekte, analog zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Haus- und Hofflächenprogramme in den Stadterneuerungsgebieten, mit städtischen Fördermitteln finanziell zu unterstützen, um das Stadtklima und die Anpassung an den Klimawandel zu verbessern.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie ergibt sich aus den systematisch erfassten heutigen sowie zukünftigen Bereichen städtischer Überwärmung (Wärmeinseln), die im Rahmen des Konzeptes zur städtebaulichen Anpassung an den Klimawandel ermittelt wurden (s. Abb. 1). Ausgenommen sind diejenigen Stadterneuerungsgebiete, in denen andere Fördermöglichkeiten, insb. aus dem Haus- und Hofflächenprogramm, bestehen.

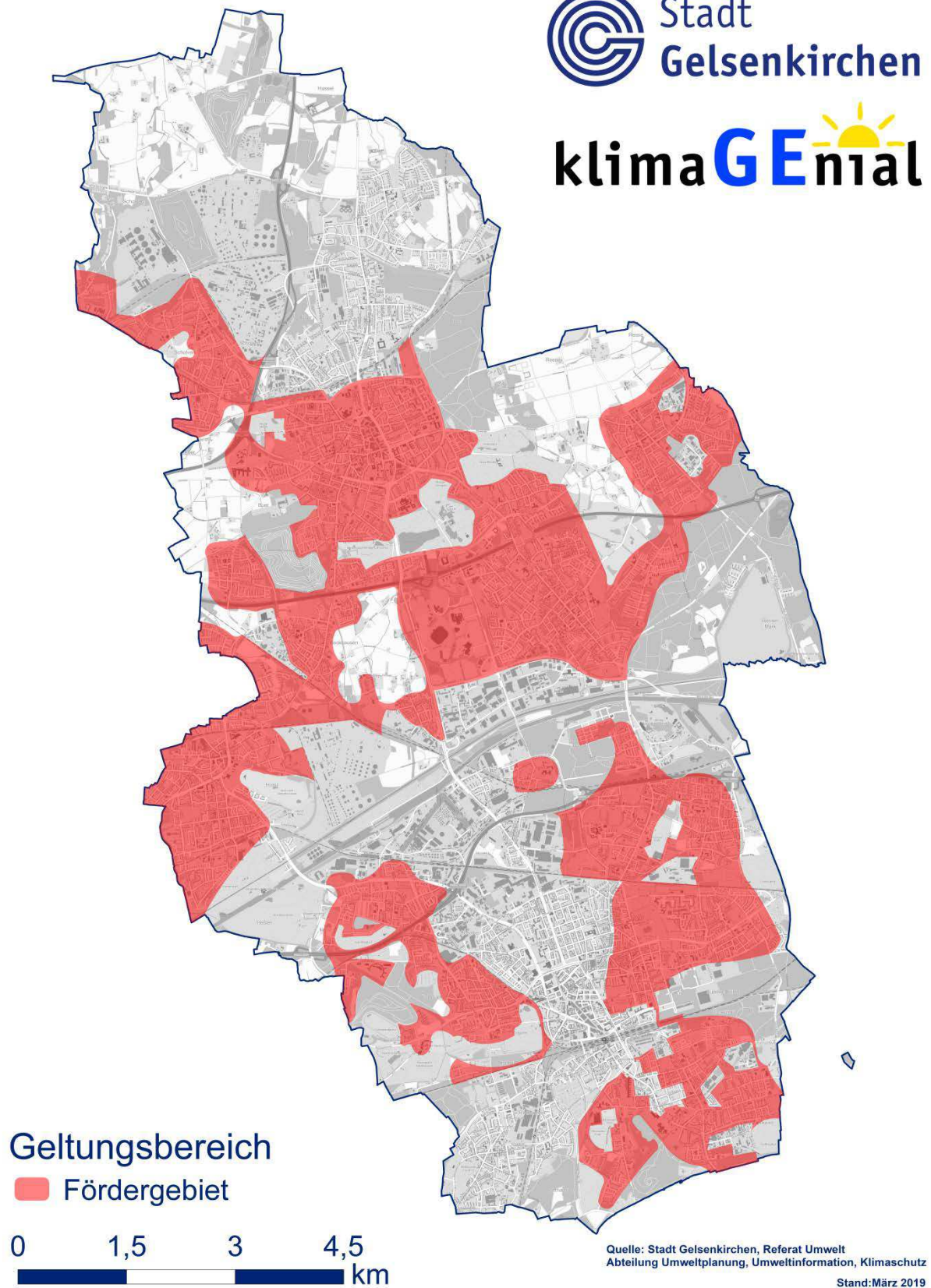


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Förderrichtlinie (Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt 2019).

2. Grundsätze

- 2.1. Die Stadt Gelsenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für Dach- und Fassadenbegrünungen, Garagendachbegrünungen sowie Entsiegelungen für Gebäude für Wohnen und gemischt genutzte Gebäude sowie im Einzelfall auch für gewerblich genutzte Immobilien.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.
- 2.3. In den Stadterneuerungsgebieten werden auf der Grundlage dieser Richtlinie Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen von Hofflächen bei Gebäuden für Wohnen und gemischt genutzte Gebäude nicht gefördert.
- 2.4. Sanierungen vorhandener Gründächer, begrünter Fassaden oder Entsiegelungen, wenn sie aus baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgaben resultieren sowie aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden, sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.5. Ausgeschlossen von der Förderung dieses Programms sind festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes sowie Maßnahmen für die aufgrund anderer Förderprogramme bereits Zuwendungen bewilligt worden sind.
- 2.6. Im Rahmen von Bebauungsplänen festgesetzte Begrünungs- sowie Entsiegelungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen zu deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind nicht förderfähig.

3. Bedingungen

- 3.1. Vor Antragstellung muss eine Beratung verpflichtend in Anspruch genommen werden. Die Beratungsstelle wird von der Stadt benannt. Die Kosten der Beratung werden von der Stadt Gelsenkirchen im Falle der Gewährung einer Förderung bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro übernommen. Eine Kopie des Beratungsberichtes muss dem Antrag auf Förderung beigelegt werden. Eine Beratung für die Begrünung einer Garage ist nicht notwendig.
- 3.2. Die Maßnahmen müssen vereinbar mit den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalschutzgesetzen sein. Bei allen Maßnahmen an Baudenkmalern gilt das Denkmalschutzgesetz. Gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ist bei Gebäuden in Denkmalbereichen und bei Baudenkmalern die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich (gleiches gilt für Gebäude in der engeren Umgebung eines eingetragenen Baudenkmal; siehe: Denkmallisten der Stadt Gelsenkirchen). Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (z.B. bauordnungsrechtliche Genehmigung, Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde). Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt dem Förderempfänger.
- 3.3. Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Eigenleistungen werden im Rahmen der Förderung nicht anerkannt. Bei Entsiegelungsmaßnahmen wird im Rahmen der Antragstellung behördenintern eine Altlastenauskunft eingeholt. Bei dem Verdacht von Untergrundbelastungen, wird der Antragsteller informiert. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die sachgerechte Entsorgung des entnommenen Materials ist zu beachten und ggf. nachzuweisen.
Sollte Oberboden extern angeliefert werden, muss dieser die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhalten. Geeignete Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 3.4. Die durchgeführten Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen müssen mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Förderempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der Zuwendungen.

- 3.5. Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Planungsleistungen).
- 3.6. Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Zuwendung.

4. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen und Fassaden und die Entsiegelung auf privaten und öffentlichen (mit Ausnahme städtischen) Grundstücken im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.
- 4.1.1. Folgende Begrünungen werden gefördert:
- extensive Dachbegrünung, ca. 5 - 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Moosen, Sedumarten, Kräutern und Gräsern,
 - intensive Dachbegrünung, mehr als 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern,
 - Fassadenbegrünung (Wand- oder Bodengebunden) mit oder ohne Rankhilfe.
- 4.1.2. Folgende Entsiegelungen werden gefördert:
- die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Grünflächen (Vegetationsflächen)
- 4.2. Zuwendungen und Fördermittel anderer Stellen sind nicht förderschädlich. In wieweit dasselbe für die Förderschädlichkeit dieser Richtlinie für andere Programme gilt, ist durch den Fördernehmer zu prüfen.
- 4.3. Gefördert werden bis 50 % der förderfähigen Kosten einer intensiven bzw. extensiven Dachbegrünung, höchstens jedoch 2.000 Euro. Die Mindestfläche einer Dachbegrünung beträgt 10 m². Die Förderhöhe pro Quadratmeter intensiv begrünter Dachfläche beträgt 25 Euro und pro Quadratmeter extensiv begrünter Dachfläche 15 Euro.
- 4.4. Gefördert werden bis 60 % der förderfähigen Kosten einer intensiven bzw. extensiven vollständigen Garagendachbegrünung, höchstens jedoch 500 Euro. Die Förderhöhe pro Quadratmeter intensiv begrüntem Garagendach beträgt 25 Euro und pro Quadratmeter extensiv begrüntem Garagendach 15 Euro.
- 4.5. Gefördert werden bis zu 50% der förderfähigen Kosten einer boden- bzw. wandgebundenen Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe, höchstens jedoch 2.000 Euro.
- 4.6. Gefördert werden bis 50 % der förderfähigen Kosten einer Entsiegelung, höchstens jedoch 2.000 Euro. Die Mindestentsiegelungsfläche beträgt 10 m². Die Förderhöhe pro Quadratmeter entsiegelter Fläche beträgt 30 Euro.

5. Antragsberechtigte

- 5.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerinnen und Privateigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohngebäuden in Gelsenkirchen.
- 5.2. Eigentümer gemischt genutzter Immobilien, gewerbliche Vermieter und Einzeleigentümer sind auch antragsberechtigt und können die Förderung für maximal fünf abgeschlossene Maßnahmen voll in Anspruch nehmen. Für eine höhere Anzahl von Maßnahmen pro Antragsteller ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig.
- 5.3. Die Förderung von rein gewerblich genutzten Immobilien im Geltungsbereich der Richtlinie ist im Einzelfall möglich, wenn die umzusetzende/n Maßnahme/n unmittelbare begünstigende Wirkung auf angrenzende Wohnbereiche haben.
- 5.4. Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

6. Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen wenn

- 6.1. mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen vor der Bewilligung begonnen wird.
- 6.2. Ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsberechtigte nicht nachweislich dabei ist, diese Missstände zu beseitigen.
- 6.3. Auf die Regelungen in Ziffern 2.3 bis 2.6 wird verwiesen.

7. Antragsverfahren und Bewilligung

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes (Anlage XYZ) vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn einzureichen.

Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und erteilt einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Förderung. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt.

Die bewilligten Zuwendungen werden aus Mitteln der Stadt Gelsenkirchen bereitgestellt. Auszahlungen können nur in dem Umfang geleistet werden, in dem diese Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bescheides schriftlich zustimmen („förderunschädlicher Maßnahmenbeginn“). Ein Anspruch auf Bewilligung einer Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

8. Nachweisverfahren und Auszahlung

Anträge werden bis zum 31.07.2021 angenommen.

Die Unterlagen zur erfolgten Dach- und/oder Fassadenbegrünung, Garagendachbegrünung und/oder Entsiegelung sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Letztmöglicher Einreichungstermin ist der 15.10.2021.

Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme erfolgt über folgende einzureichende Belege:

- Rechnungen (z.B. Anschaffungen, beauftragte Firmen etc.).
- Nachweise der Begleichung der zuvor genannten Rechnungen (z.B. durch Kontoauszüge, Quittungen).
- Fotos der durchgeführten Maßnahme.

Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den städtischen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen ein Betretungsrecht nach vorheriger Absprache.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme und nach Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde.

Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen (Handwerker, Firmen) sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

9. Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Zuwendung

- 8.1 Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Antrag, kann der Zuwendungsbescheid— auch nach Auszahlung — widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 8.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Zuwendung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 23.05.2019 in Kraft.